



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 24 (S. 1-2)</b>
Titel	<b>Regulativ betreffend die Verabreichung von Stipendien aus dem Separatfond für die landwirtschaftliche Schule im Strickhof.</b>
Ordnungsnummer	
Datum	21.03.1895

[S. 1] § 1. Unter dem Namen «Separatfond für die landwirtschaftliche Schule im Strickhof» besteht ein vom Staate verwalteter Fond, aus dessen Zinsen bedürftigen, fleissigen, dem Kanton Zürich angehörenden Schülern der kantonalen landwirtschaftlichen Schule im Strickhof auf schriftliche Bewerbung hin Stipendien verabreicht werden können.

§ 2. Alljährlich bei Erlass der öffentlichen Einladung zum Eintritt in die Anstalt wird auf diesen Fond aufmerksam gemacht. Bewerbungen sind mit den erforderlichen Ausweisen bei der Anstaltsdirektion einzureichen und zwar von neueintretenden Schülern gleichzeitig mit der Anmeldung zum Eintritt, von bisherigen Schülern zu Anfang des Schuljahres.

§ 3. Die erforderlichen Ausweise bestehen in einem amtlichen Zeugnis über die Zivilstands- und Familienverhältnisse des Bewerbers beziehungsweise dessen Vaters, sowie über das steuerbare Vermögen und Einkommen.

§ 4. Die Anstaltsdirektion legt die Bewerbungen der kantonalen Kommission für die Landwirtschaft vor, welche je zu Anfang eines Jahres auf Grundlage der vorliegenden Ausweise und der Berichterstattung der Anstaltsdirektion über dieselben entscheidet.

§ 5. Die Verabfolgung der Stipendien geschieht unabhängig von der Gewährung allfälliger Freiplätze. Die Stipendien sollen ausschliesslich dazu dienen, dem Schüler die Anschaffung der nötigen Gerätschaften, Lehrmittel und Schreibmaterialien, sowie die Teilnahme an allfälligen Exkursionen zu erleichtern.

§ 6. Die Zusicherung eines Stipendiums wird in der Regel an die Bedingung geknüpft, dass der Bewerber sich verpflichte, zwei volle Jahreskurse an der Anstalt durchzumachen. Nichterfüllung dieser Bedingung berechtigt die Anstalt, ein schon verabreichtes Jahresstipendium zurückzuverlangen.// [S. 2]

§ 7. Die Ausbezahlung der Stipendien findet in Halbjahresraten statt.

§ 8. Vorstehendes Regulativ tritt sofort in Kraft.



Zürich, den 21. März 1895.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:  
Stüssi.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/11.11.2015]